

**Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der
Gemeinde Bienenbüttel
(Straßenreinigungssatzung)**

Stand: 01.02.2008

§ 1 Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst, die Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der im anliegenden Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- oder Radweg aus zulassen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- 1.a. Die teilweise Übertragung der Reinigungspflicht nach Absatz 1 besteht nur, wenn und soweit die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vor dem jeweiligen Grundstück mit einer Bordanlage bzw. mit einer Gosse ausgebaut sind.
2. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
3. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
4. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2 Volle Übertragung der Reinigungspflicht

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung für die nicht im Straßenverzeichnis I genannten öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern angrenzender bebauter und unbebauter Grundstücke auferlegt. Im übrigen gilt § 1 Absätze 3 bis 5 entsprechend.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
3. Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- oder Radweg aus zulassen.
4. Wenn und soweit die im anliegenden Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vor dem jeweiligen Grundstück nicht mit einer Bordanlage bzw. einer Gosse ausgebaut sind, wird die Reinigung einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke entsprechend den Absätzen 1 bis 3 übertragen, die Übertragung der Reinigungspflicht an Fahrbahnen ist ausgeschlossen.

§ 3 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde geregelt.

§ 4 Inkrafttreten

(Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bienenbüttel vom 24. Oktober 1978 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 17. April 1980 und 16. September 1981 außer Kraft.)

Bienenbüttel, den 29. März 1988

Gemeinde Bienenbüttel

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Straßenverzeichnis

Verzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde
Bienenbüttel

Ortsteil Bienenbüttel

Ahornweg	Uelzener Straße
Am Bleeken	Uferstraße
Am Bruch	Vierenbachsweg
Am Feuerwehrhaus	Weite Welt
Am Hang	Wiesenweg
Am Heidberg	Wilhelmshöhe
Am Paschberg	
An der Findorfsmühle	
Badweg	
Bahnhofsstraße	
Birkenweg	
Brandenburger Weg	
Drosselweg	
Ebstorfer Straße	
Eitzener Kirchsteig	
Georgstraße	
Grenzweg	
Hohnstorfer Straße	
Ilmenaustraße	
Im Grund	
Im Winkel	
Kirchplatz	
Königsberger Straße	
Kräutergarten	
Kreuzkämpe	
Küsterberg	
Kurze Straße	
Ladestraße	
Lerchenweg	
Lindenstraße	
Lührs Koppel	
Marktstraße	
Mistelbachweg	
Mühlenweg	
Neue Straße	
Niendorfer Straße	
Ostpreußenweg	
Pastorenkoppel	
Pommernweg	
Poststraße	
Sandweg	
Schützenallee	
Talstraße	
Tannenweg	
Twiete	

Ortsteil Bargdorf

Addenstorfer Weg
Bargdorfer Straße
Jelmstorfer Straße
Zu den Querwiesen

Ortsteil Beverbeck

Beverbecker Straße
Grünwalder Straße
Schulstraße

Ortsteil Bornsen

Am Kronsberg
Bornsener Straße
Hoher Weg
Velger Straße

Ortsteil Edendorf

Am Bruchtorfer Weg
Am Mühlenbach
Auf der Hofkoppel
Edendorfer Straße
Grüner Jäger
Hufeisenstraße
Im Mittelfelde

Ortsteil Eitzen I

Barnstedter Straße
Eitzener Hauptstraße
Grünhagener Straße

Ortsteil Grünhagen

Eichenweg
Eitzener Straße
Gartenstraße
Moorkoppel

Ortsteil Hohenbostel

Kinauweg
Kleine Koppel
Klusfeld
Lönsstraße
Meisenweg
Seyerberg
Timpenberg
Uhlandweg
Waschberg

Ortsteil Hohnstorf

Ringstraße
Solchstorfer Straße
Zum Silberstein
Zum Lietzberg

Ortsteil Rieste

Am Vogelsberg
Friedrichshöhe
Riester Straße
Zum Bachfeld

Ortsteil Steddorf

Amselweg
Brunnenweg
Brunnenweg
Elsternweg
Erlenweg
Fichtenweg
Im Beukenbusch
In der Dohle
Steddorfer Straße

Ortsteil Varendorf

Fischstraße
Rockenmühler Straße
Varendorfer Straße

Ortsteil Wichmannsburg

Am Kirchwall
Am Sandberg
Billungstraße
Burgstraße
Heiderosenweg
Pastor-Kayser-Weg
Sandberg
Schmiedewinkel